

ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT



Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
-GE/19- 12	
Datum:	5. MRZ. 1992
Verteilt:	6. März 1992 <i>Leads</i>

Wien, 1992.03.05  
Frad/Rö/229

Betr: **Begutachtung von FLAG und StudFG**

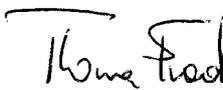
Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei übersenden wir Ihnen fristgerecht die Begutachtung der Österreichischen Hochschülerschaft zum Familienlastenausgleichsgesetz und zum Studienförderungsgesetz.

Diese ergehen weiters an:

- Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
- Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Hochachtungsvoll

  
Thomas Frad  
Vorsitzender

Beilagen in 25facher Ausfertigung

1090 Wien, Liechtensteinstraße 13  
Telefon: 310 88 80-0, Telefax: 310 88 80/36  
Telex: 116 706 OEHA  
Bankverbindung: CA-BV  
BLZ 11 000, Konto-Nr. 0321-03012/00

# PRÄAMBEL

Anfang dieses Jahres hat das Bundesministerium für Familie und Umwelt in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einen Vorschlag zur Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes zur Begutachtung ausgesandt.

Dieser wurde von der Österreichischen Hochschülerschaft zur Kenntnis genommen, doch erscheint es uns wichtig auf einige Punkte, die mit dem vorliegenden Entwurf in Zusammenhang stehen, hinzuweisen, im besonderen, da dieser Entwurf als Teil eines Gesamtpaketes zu sehen ist und daher an Bedeutung gewinnt.

So wurde seitens der Österreichischen Hochschülerschaft bereits ab dem Bekanntwerden diesbezüglicher Pläne eine intensive Diskussion über den Sinn und Zweck der Familienbeihilfe angeregt und es erscheint uns auch weiterhin wünschenswert und notwendig, diese Diskussion weiterzuführen. Die soziale Absicherung der Studierenden stellt eine wichtige staatliche Investition in die Zukunft des Landes dar und sollte daher nicht einfach unter den Tisch gekehrt werden.

Der vorgelegte Entwurf kann in keiner Weise sicherstellen, daß nicht potentielle Absolventen, die ihr Studium mit dem nötigen Ernst betreiben ebenfalls aus der sozialen Absicherung fallen, da es keine Ausnahmeregelungen für Härtefälle geben soll.

Damit in dieser wichtigen Frage keine voreiligen Entschlüsse gefaßt oder wichtige Aspekte außer Acht gelassen werden, regt die Österreichische Hochschülerschaft die Einrichtung eines Unterausschusses zur Familienlastenausgleichsgesetznovelle an, in dem ihr zumindest eine Beraterfunktion eingeräumt wird.

Die vorliegende Begutachtung wurde vom Sozialausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft einstimmig angenommen.

  
Thomas F.  
Thomas F.  
Vorsitzende

## **Begutachtungsvorschlag zum Novellierungsvorschlag zum Familienlastenausgleichsgesetz**

**ad § 2 Abs 1 lit b soll lauten**

"... ..genannten Einrichtung betreiben, besteht der Anspruch nur, wenn sie das Studium zielgerichtet betreiben. Das Studium wird nur dann zielgerichtet betrieben, wenn nach dem vierten Semester ein Leistungsnachweis im Umfang von acht Semesterwochenstunden vorgelegt wird, für das 1. inskribierte Studienjahr gilt das Maturazeugnis als Leistungsnachweis.

Sollten jedoch wichtige Gründe im Sinne des § 19 Abs 2 - 4 StudFG 1992 und/oder ein Bezug eines Stipendiums lt. StudFG 1992 vorliegen, ist der Bezug der Familienbeihilfe jedenfalls gerechtfertigt."

*Sollte das Studium für ein oder mehrere Semester unterbrochen (d.h. die entsprechenden Semester nicht inskribiert werden) werden, so sind die nicht inskribierten Semester außer acht zu lassen.*

**ad § 2 Abs 1 lit g**

Der zu streichende § 2 Abs 1 lit g soll durch folgende Formulierung ersetzt werden:

"Für Kinder, die ein Studium an einer in § 1 StudFG 1992 genannten Einrichtung betreiben, besteht keine Rückzahlungsverpflichtung bei nicht Erbringen des vollen Leistungsnachweises."

**ad § 2 Abs 1 lit h soll lauten**

"1. Sollten Gründe lt. § 19 Abs 2-4 StudFG 1992 geltend gemacht werden, so wird der Leistungsnachweis für den Überprüfungszeitraum entsprechend verschoben.

2. Wird der Nachweis eines zielgerichteten Studiums nicht erbracht, so gebührt so lange keine Familienbeihilfe bis der Nachweis erbracht wird.

"

*Durch die Ergänzung des § 2 Abs 1 lit b betreffend den Leistungsnachweis für das 1. Studienjahr ergibt sich eine Leistungsüberprüfung im Vorhinein für das erste Studienjahr, wodurch ein Rückforderung nicht mehr gerechtfertigt ist, da das betreffende Kind ja keine ungerechtfertigten Leistungen erhält. Diese Regelung würde auch eine*

*verwaltungstechnische Vereinfachung mit sich bringen, sodaß der unter "Verwaltungskosten" angeführte eventuelle Mehraufwand aufgrund möglicher Rückforderungen entfällt.*

**ad § 6 Abs 2 lit a**

Die Ergänzung zu **§ 2 Abs 1 lit b** ist analog auf **§ 6 Abs 2 lit a** anzuwenden.

**ad § 6 Abs 2 lit f**

Der neue **§ 6 Abs 2 lit f** soll entsprechend dem neuen **§ 2 Abs 1 lit g** lauten.

## **Präambel**

### **Begutachtung zum Studienförderungsgesetz Fassung 1992 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung**

Anfang Januar wurde der Österreichischen Hochschülerschaft ein zu begutachtender Entwurf des Studienförderungsgesetzes (StudFG) übermittelt. Gemäß § 2 (1) lit b des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 hat der Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft die seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vorgeschlagene Neufassung des StudFG überprüft und begutachtet.

#### **Enger Zusammenhang mit der FLAG-Novelle (Familienbeihilfe)**

Das Studienförderungsgesetz 1992 ist in engem Zusammenhang mit der beabsichtigten Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) zu sehen. Als Kernpunkt dieses Gesetzes aus studentischer Sicht ist die Regelung bezüglich der Familienbeihilfe zu bezeichnen.

Das StudFG nimmt im § 23 auf die Familienbeihilfe Bezug. Die jeweils mögliche Höchststudienbeihilfe wird um die Familienbeihilfe verringert. Gemäß den Erläuterungen des BMWF sowie mehrerer Vorausinformationen wird die Familienbeihilfe als Einkommensbestandteil des Studierenden gesehen. Die Familienbeihilfe ist eine Absicherung des finanziellen Grundbedarfs. Deshalb geht das BMWF von einem Zwei-Stufen-Modell aus - ein fixer Betrag (die Familienbeihilfe) als Grundsockel und ein variabler Betrag (abhängig von der sozialen Bedürftigkeit) als Zuschlag.

Dieses Modell ist seit langem Bestandteil des ÖH-Modells. Die obige Vorgangsweise ist jedoch nur dann zielführend, wenn die Familienbeihilfe auch dem Studierenden zugute kommt. Es ist unsinnig, die Familienbeihilfe als studentisches Einkommen zu werten, wenn die Eltern dem Studierenden die Auszahlung der Familienbeihilfe oder entsprechende Kompensationsleistungen dafür verweigern.

Deshalb ist im FLAG sicherzustellen, daß der Studierende jedenfalls in den Genuß der Familienbeihilfe oder eines entsprechenden Betrages des elterlichen Einkommens kommen kann. Diese Regelung muß im FLAG erfolgen. Ohne eine solche Regelung ist für die ÖH das Einbeziehen der

Familienbeihilfe in die Berechnung der sozialen Bedürftigkeit gemäß StudFG undenkbar.

### **Einbeziehung neuer Bezugsberechtigter**

Die ÖH begrüßt die Vorgangsweise des BMWF, durch die Modifikation der Umrechnungsfaktoren Bemessungsgrundlage - zumutbare Unterhaltsleistung nach oben hin neuen Einkommensschichten den Bezug der Studienbeihilfe zu ermöglichen.

### **Keine Änderung der Bezugsdauer-Regelung**

Das Hauptproblem der Studienbeihilfe wurde auch in dieser Regelung nicht angetastet. Aufgrund der Tatsache, daß die realen Studienzeiten nur wenig mit den im Studienplan vorgesehenen Studienzeiten zu tun haben. Grund dafür ist keinesfalls mangelnder Leistungswille der Studierenden, sondern vielmehr die unzureichenden Rahmenbedingungen. Dennoch wird beim Bezug der Studienbeihilfe von den gesetzlich vorgesehenen Studienzeiten ausgegangen.

Die notwendige Folge dieser Vorgangsweise ist, daß viele Studierende sowohl am Ende des 1. Abschnittes und - noch weniger gutzuheißen - kurz vor Ende des Studiums aus dem System der Studienförderung gedrängt werden. Durch die dadurch notwendige Berufstätigkeit verlängert sich zwangsläufig das Studium.

Die seitens des BMWF vorgeschlagene Maßnahme zur Behebung dieses unbefriedigenden Zustandes, nämlich den Bundesminister zu ermächtigen, per Verordnung für bestimmte Studienrichtungen ein zusätzliches Bezugssemester zu gewähren, zeigt, daß auch im BMWF diese Problematik erkannt wird.

Die vorgeschlagene Korrekturmaßnahme ist jedoch zutiefst unbefriedigend. Aufgrund der Formulierung des entsprechenden Absatzes des StudFG sowie der bislang vorhandenen Erfahrungswerte mit dem BMWF ist davon auszugehen, daß nur höchst selten das Mittel des zusätzlichen Bezugssemesters eingesetzt werden wird. Insbesondere stark belastete Massenuniversitäten würden nicht berücksichtigt werden.

Die ÖH lehnt die vorgeschlagene Modifikation als versuchte Alibihandlung entschieden ab.

## **Keine Änderung bei der zumutbaren Unterhaltsleistung der Eltern**

Auf den Sachverhalt, daß zur Zeit Studierende, denen die Eltern den Unterhalt verweigern, vollständig aus dem System der Studienförderung herausfallen, wurde nicht abgestellt. Insbesondere in Fällen, in denen Unterhaltsklagen laufen, ist der Studierende auf die Unterstützung durch Studienförderung angewiesen.

## **Starke Reduzierung des erlaubten studentischen Einkommen (Zahlen in Tsd.)**

Die Hochschülerschaft verurteilt schärfstens den Versuch des BMWF, die studentische Berufstätigkeit unmöglich zu machen.

Im vorliegenden Entwurf werden die Frei- und Absetzbeträge für studentisches Einkommen von bisher 45 bzw. 30 auf 27 bzw. 12 reduziert. Der Freibetrag für Ferialeinkommen von 47 soll ersatzlos gestrichen werden. Der Absetzbetrag für nicht mehr familienbeihilfenbezugsberechtigte Antragssteller von 16 soll ersatzlos gestrichen werden. Der Freibetrag für sonstige Stipendien des Antragstellers von 15 soll ersatzlos gestrichen werden.

Der Freibetrag von bislang 62 (15+47) für das Einkommen von Geschwistern soll ersatzlos gestrichen werden. Dies bedeutet für Studierende mit studierenden Geschwistern im Regelfall das Ende der Studienförderung.

Die geplante Reduzierung ist in der vorliegenden Form völlig inakzeptabel. Studierende, die Pflichtpraktika absolvieren müssen, fallen aus dem Studienförderungssystem. Waisenpensionen reduzieren plötzlich ungleich stärker als bislang die Studienbeihilfe. Vollwaisen verlieren automatisch 20% an Studienbeihilfe, eventuelles Einkommen dieser zweifellos bedürftigen Zielgruppe verringert im vollen Ausmaß die Studienbeihilfe.

Es ist der ÖH unverständlich, wie sich dieser Modifikationsvorschlag des BMWF mit der vom BMWF geforderten Praxiserfahrung für Studierende vereinbaren läßt. Da nicht vorstellbar ist, daß das BMWF Studierende dazu verleiten will, Praxiserfahrung unbezahlt zu sammeln, erscheint uns der vorliegende Entwurf als Versuch, Studierende vom Antrag auf Bezug von Studienbeihilfe abzuschrecken oder in die Illegalität zu treiben. Da dies nicht im Interesse des BMWF liegen kann, ist eine Revision dieser Modifikationsvorschläge unabdingbar.

## **Internationalisierung**

Als völlig unverständlich ist der Versuch des BMWF abzulehnen, das Recht auf Beihilfe für einen Auslandsaufenthalt auf Bezieher einer Studienbeihilfe zu beschränken.

Es erscheint der ÖH in einer Zeit, in der gerade das BMWF und der zuständige Bundesminister die Internationalisierung im Zeichen des EG-Betrtritts stark forciert, als sozialpolitischer Wahnsinn, die Finanzierung solcher Auslandsemester oder Diplomarbeiten im Ausland zu erschweren.

## **Ungenauigkeiten in der Erläuterung**

Abschließend ist an der Vorgehensweise des BMWF zu kritisieren, daß die beigelegten Erläuterungen in zwei Fällen Ungenauigkeiten und Unwahrheiten auswiesen. In zwei Fällen wurden Streichungen von Freibeträgen bzw. Hinzunahmen von Einkommensarten nicht erwähnt. Da dies gerade in Absätzen und Paragraphen der Fall war, die sich durch eine besondere Ansammlung von Verweisen auf andere Gesetze auszeichnen, sei dem BMWF empfohlen, in Zukunft solches zu vermeiden, um auch Nichtjuristen die Chance zu einer ordnungsgemäßen Begutachtung zu ermöglichen

  
Thomas Frad  
Vorsitzender



### **Anhang:**

*Begutachtungsentwurf der Österreichischen Hochschülerschaft zur Neufassung des Studienförderungsgesetzes (StudFG)*

## **Vorgeschlagene Änderungen zum Ministerialentwurf Studienförderungsgesetz 1992**

### **ad § 2 (1)**

Um anerkannten Konventionsflüchtlingen, die im Regelfall ohne Eltern nach Österreich geflüchtet sind und die auch erst seit kurzem in Österreich leben, die Möglichkeit zu geben, Studienbeihilfe zu beziehen, soll § 2 (1) lauten

*"...gleichgestellt sind Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt, anerkannte Konventionsflüchtlinge sowie..."*

### **ad § 2 (1) Z 1**

Z 1 sagt: *"...gemeinsam mit den Eltern wenigstens..."*

Um auch Studierenden, die sich ohne ihre Eltern in Österreich aufhalten, die Möglichkeit zu geben, eine Studienförderung in Anspruch nehmen zu können, möchten wir uns für eine Umformulierung in *"...der Studierende oder seine Eltern wenigstens..."* einsetzen.

Es ist unerheblich, ob die Einkommenssteuerpflicht für den Studierenden oder für seine Eltern vorlag.

### **§ 4 (1) soll lauten**

*"Unter Studium im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die an einer in § 1 Abs.1 genannte Einrichtung betriebene Studienrichtung, ein studium irregulare oder eine in den Studienvorschriften vorgeschriebene Kombination von Studienrichtungen oder Fächern zu verstehen"*

### **ad § 5**

Der vorgeschlagene § 5 entspricht dem bisherigen § 1 Abs 6 StudFG 1983 Stand 1990.

Nach Ansicht der Österreichischen Hochschülerschaft ist diese Regelung aber nicht mehr zeitgemäß. In Zeiten in denen Familien - leider - nicht mehr durch allzu großen Zusammenhalt gekennzeichnet sind, sollte es eigentlich nicht im Sinne des Staates sein, daß durch Unterhaltsklagen, die Familiensituation weiter verschärft wird.

Die Österreichische Hochschülerschaft schlägt daher ein Bevorschussungsmodell ähnlich jenem, daß die Alimentationsforderungen bei Scheidungsfällen regelt vor.

**§ 5 soll daher ergänzt werden**

*" Wenn Studierende oder Schüler, die an einer in § 1 genannten Einrichtung ihre Ausbildung absolvieren, glaubhaft machen können, daß ihre Eltern keinen Unterhalt leisten, so tritt als Vertreter des Staates die Studienbeihilfenbehörde in Vorlage und erhält dafür vom Beihilfenempfänger mittels Legalzession das Klagerecht gegen die unterhaltssäumigen Eltern. Das Risiko liegt bei der Studienbeihilfenbehörde. Als Glaubhaftmachung gilt das Wort und die Legalzession des Beihilfenempfängers. "*

Diese Regelung ist speziell in jenen Fällen wichtig, in denen von der Behörde hohe Unterhaltsleistungen durch die Eltern berechnet, aber von diesen nicht bezahlt werden.

**§ 6 (2) soll lauten**

*"1. Soziale Bedürftigkeit liegt jedenfalls nicht vor, wenn das Vermögen (§ 12) des Studierenden und entweder der Eltern oder des Ehegatten zusammen 600.000,- übersteigt.*

*2. Das Vermögen der Eltern ist nur dann heranzuziehen, wenn für den Ehegatten des Antragstellers noch Familienbeihilfe bezogen wird."*

Es ist davon auszugehen, daß, wenn der Antragsteller verheiratet ist und sein Ehegatte ein eigenes Einkommen hat, die Eltern keinen Unterhalt mehr leisten. In diesem Fall ist daher das Einkommen und das Vermögen nicht mehr heranzuziehen, zur Berechnung der sozialen Bedürftigkeit ist vielmehr Einkommen und Vermögen des Antragstellers und dessen Ehegatten heranzuziehen.

**ad § 6 (3) Z 1**

Die Formulierung *"...die gesamten Vorstudienzeiten..."* ist abzulehnen. Statt dessen sind wir für die Wortwahl *"...die überwiegenden Vorstudienzeiten..."*

Die ursprüngliche Formulierung ist für uns nicht vertretbar, da nicht einmal beinahe identische Studien gänzlich ineinander einrechenbar sind. Weiters ist es uns nicht einsichtig, weshalb nicht nur das letzte inskribierte Studium, sondern auch alle vorhergehenden Studien einrechenbar sein müssen.

**ad § 6 (3) Z 2**

Vor allem erscheint es uns notwendig, daß weiterhin der Wechsel nach der 1. Diplomprüfung möglich sein muß. Nicht nur in Bezug auf kombinationspflichtige Studien und solche, die im ersten Abschnitt nahezu identisch sind, sondern auch deshalb, weil uns die Begründung, nämlich daß Studienwechsel im 2. Abschnitt eines Studiums ausschließlich aus der Motivation erfolgen, möglichst lange Studienbeihilfe beziehen zu können, als nicht haltbar erscheint.

Darüber hinaus verwehren wir uns aufs Schärfste gegen die in den Erläuterungen angeführte Definition, den 1. Abschnitt mit 5 Semestern gleichzusetzen, speziell, da im Entwurf *"...nach Ablegung der ersten Diplomprüfung..."* steht.

**daher ist § 6 (3) Z 2 ersatzlos zu streichen**

**§ 6 (3) Z 3 wird zu § 6 (3) Z 2**

**§ 6 (3) Z 4 wird zu § 6 (3) Z 3**

**ad § 6 (3) Z 3**

*"... oder eines Vorstudiums..."* ist ersatzlos zu streichen. Das Studienförderungsgesetz sieht vor, daß ein Antragsteller nur förderungswürdig ist, wenn er entsprechende Leistungen erbringt. Nach einem Studienwechsel muß der Antragsteller im neuen Studium einen günstigen Studienerfolg erbringen, um Studienbeihilfe zu beziehen. Somit ist bezüglich eines Vorstudiums die obige Formulierung in Z 3 nicht gerechtfertigt.

**ad § 6 (4)**

*"...wenn diese Studienzeit des Kurzstudiums in die Studienzeit eines Diplomstudiums zur Gänze eingerechnet wird."*

Da es kaum Kurzstudien gibt, die zur Gänze in die Studienzeit eines Diplomstudiums eingerechnet werden können, glauben wir, daß eine andere Wortwahl wie *"...wenn diese Studienzeit des Kurzstudiums in die Studienzeit eines Diplomstudiums zu einem überwiegenden Teil eingerechnet wird."* zu einer gerechteren Handhabung dieser Problematik führen würde. Insbesondere die Problematik, daß durch die eingerechneten Semester die im Abs. 2 definierte

g-Semester-Regel in vielen solchen Fällen den Bezug für den 2.Abschnitt des neuen Studiums verhindern würde, halten wir diese Modifikation für gerechtfertigt.

**§ 6 (5) soll lauten**

*"Trotz Absolvierung eines Diplomstudiums besteht Anspruch auf Studienbeihilfe für ein Doktoratsstudium (§ 13 Abs.1 lit e AHStG), wenn der Studierende die doppelte vorgesehene Studienzeit zur Absolvierung des zweiten und dritten Studienabschnittes des Diplomstudiums nicht überschritten hat."*

**§ 6 (7) wird eingefügt**

*"Die Bestimmungen des Abs.3 Z 4 bleiben außer Betracht, wenn ein Studierender zumindest fünf Jahre im Sinne des § 21 nach Aufnahme des Vorstudiums berufstätig war und für das Vorstudium keine Studienbeihilfe bezogen hat. "*

Mit dieser Bestimmung wird verhindert, daß Studierenden, die sich bald nach Studienbeginn durch Berufstätigkeit selbst erhalten haben, ermöglicht wird, ein neues Studium aufzunehmen und dafür Studienbeihilfe beziehen zu können. Ein Mißbrauch ist durch die Fünf-Jahres-Frist und durch die Richtlinien des § 21 auszuschließen.

**ad § 7 (1)**

Wie bereits im § 6 Abs.2 ausgeführt, ist bei verheirateten Studierenden das Einkommen der Eltern nicht mehr maßgeblich. Daher soll Abs.1 lauten

*"Für die soziale Bedürftigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Einkommen, Vermögen, Familienstand und Familiengröße des Studierenden und entweder seiner Eltern oder seines Ehegatten maßgebend. Für die Beurteilung von Einkommen, Vermögen, Familienstand und Familiengröße ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich."*

**ad § 8 (1)**

Die taxative Aufzählung der Gründe, die zu einer Einkommensschätzung führen, erfaßt nach wie vor nicht alle finanziellen Schlechterstellungen. Es ist für uns unvertretbar, daß ein Arbeitsplatzwechsel (z.B. mit schlechterer Bezahlung als eine Arbeitslosenunterstützung) zu einer Benachteiligung des Studierenden führt !

Es sollte für die entscheidungsberechtigten Behörden möglich sein, im Einzelfall die tatsächlichen Härten berücksichtigen zu können.  
daher soll Abs.1 lauten

*"Das im Kalenderjahr der Antragstellung zu erwartende Jahreseinkommen ist für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit zu schätzen, wenn es voraussichtlich eine längerwährende Verminderung erfährt. Eine solche längerwährende Verminderung ist jedenfalls gegeben bei*

1. *einer schwere Erkrankung*
2. *die Pensionierung oder Berentung*
3. *Konkurs oder Ausgleich*
4. *Arbeitslosigkeit"*

### **ad § 13**

Offenbar ist dem Gesetzgeber auch in dieser Novelle nicht bewußt, daß Studierende kombinationspflichtiger Studien mit den Übrigen zur Zeit nicht gleichgestellt sind. Wir halten es für ungerechtfertigt, durch das StudFG in den Studienablauf kombinationspflichtiger Studien einzugreifen.

Es wäre zielführender, Studierenden die Möglichkeit zu geben, Schwerpunkte flexibel zu setzen.

**deshalb soll § 13 (2) lauten:**

*"An Universitäten ist der Nachweis eines günstigen Studienerfolges bei kombinationspflichtigen Studien zu erbringen:*

1. *in den ersten beiden Semestern ab Studienbeginn durch die Aufnahme als ordentlicher Hörer.*
2. *nach den ersten beiden Semestern ab Studienbeginn und nach den ersten beiden Semestern jeder Studienrichtung durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die in den Studienvorschriften vorgesehen sind, in einem der Studienzeit entsprechenden Ausmaß; es obliegt dem Studierenden, das Verhältnis der zu erbringenden Stunden aus den beiden Studien zu bestimmen. Der Nachweis des günstigen Studienerfolgs ist auch vor Abschluß des zweiten Semesters einer Studienrichtung möglich.*

Derzeit muß ein Studierender, der ein kombinationspflichtiges Studium betreibt, die Diplomprüfung jedes der beiden Fächer geschickt aufeinander abstimmen. Der weitere Bezug der Studienbeihilfe ist jedoch vom parallel erfolgenden Gelingen der jeweils letzten Teilprüfung abhängig. Wenn dies nicht gelingt, beginnt der zweite Studienabschnitt in einem Studium früher als im anderen, dies führt zu einer verkürzten Anspruchsdauer für das zweite Studium im zweiten Abschnitt.

*3. nach jedem Studienabschnitt durch die Ablegung beider Diplomprüfungen oder Rigorosen."*

**§ 13 (2) wird zu § 13 (3)**

**§ 13 (3) wird zu § 13 (4)**

**§ 13 (4) wird zu § 13 (5)**

**§ 13 (5) wird zu § 13 (6)**

**§ 13 (6) wird zu § 13 (7)**

**§ 13 (7) wird zu § 13 (8)**

**§ 13 (8) wird zu § 13 (9)**

**ad § 13 (8)**

*In den Erläuterungen des § 13 (8) wird vorgebracht, daß "...bei Studienrichtungen mit Zugangsbeschränkungen an Universitäten jedoch nur dann Anwendung finden, wenn von Studienbelastungen auszugehen ist, die bereits längere Zeit vorliegen und voraussichtlich noch weiterhin bestehen werden."*

Diese Formulierung zielt auf die Willkür des Bundesministers ab. Im übrigen würde der Bundesminister durch Gewährung eines derartigen Zusatzsemesters zugeben, daß im universitären Bereich Mängel bestehen. Da ein solches Eingeständnis sehr unwahrscheinlich ist, ist obige Formulierung zu streichen.

§ 13 (8) soll daher lauten:

*"Bestehen bei einzelnen Studienrichtungen und Studienzweigen an bestimmten Universitäten infolge Platzmangel generelle Zugangsbeschränkungen zu Lehrveranstaltungen (§ 10 (4) AHStG) oder wird die Frist für die Begutachtung von Diplomarbeiten (§ 26 (9) AHStG) generell nicht eingehalten, kann das Fakultätskollegium (Universitätskollegium, Akademischer Senat) durch Verordnung für diese Studienrichtungen und Studienzweige an den jeweiligen Universitäten die Anspruchsdauer um ein Semester je Abschnitt verlängern. "*

**§ 19 (2) Z 2 soll lauten**

*"Schwangerschaft der Studierenden. "*

**§ 19 (2) Z 3 soll lauten**

*"die Pflege und Erziehung eines Kindes in den beiden ersten Lebensjahren, zu denen der Studierende gesetzlich oder sittlich verpflichtet ist."*

Der Zusatz " ... oder sittlich verpflichtet ist." soll auch jene Fälle erfassen, in denen ein Student in Lebensgemeinschaft mit einer Mutter lebt, aber weder der leibliche noch der Adoptivvater des Kindes ist.

**§ 19 (2) Z 4 wird zu § 19 (2) Z 5****§ 19 (2) Z 4 soll lauten**

*"Studien im Ausland, überdurchschnittlich umfangreiche und zeitaufwendige wissenschaftliche Arbeiten oder ähnliche außergewöhnliche Studienbelastungen"*

**§ 19 (3) soll lauten**

*" Das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß Abs.2 rechtfertigt die Verlängerung der Anspruchsdauer, die Nachweispflicht eines günstigen Studienerfolges gemäß § 13 (1) Z 2 bzw. der entsprechenden Nachweise der §§ 14 bis 18.. Jede Schwangerschaft rechtfertigt die Verlängerung der Bezugsdauer um ein Semester. Die Pflege und Erziehung eines Kindes rechtfertigt im ersten und im zweiten Jahr die Verlängerung der Anspruchsdauer um jeweils ein Semester."*

Diese Neuregelung des § 19 (3) soll bewirken, daß ein im ersten Studienjahr eintretender wichtiger Grund, nicht zu einer, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung des Stipendienbezugs führt.

**§ 19 (4) soll lauten**

*"Ein wichtiger Grund im Sinne des § 19 liegt vor, wenn das überwiegende Maß der Studienzeitüberschreitung auf die Gründe gemäß Abs.2 zurückzuführen ist.*

*Auf Antrag des Studierenden kann der Senat der entsprechenden Studienbeihilfenbehörde bei Vorlage von wichtigen Gründen gemäß Abs.2 die Überschreitung der zweifachen Studienzeit des ersten Studienabschnittes zuzüglich eines Semesters ( § 6 Abs.2) oder die*

*Überschreitung der doppelten Studienzeit des zweiten und dritten Studienabschnittes (§ 6 Abs.5) nachsehen."*

**§ 20 (1) soll lauten**

*"Die Höchststudienbeihilfe beträgt jährlich 40.000,-, soweit im folgenden nichts anderes festgelegt ist."*

Damit wird dem unakzeptablen Zustand vorgebeugt, daß die Höchststudienbeihilfe für am Studienort bei ihren Eltern wohnende Studierende sinkt.

**§ 20 (2) soll lauten**

*"Die Höchststudienbeihilfe beträgt jährlich 70.000,- für Konventionsflüchtlinge, für Vollwaisen, für Studierende, die mit keinem Elternteil im gemeinsamen Haushalt wohnen, sowie für Studierende, denen der Anfahrtsweg zur oder von der Universität zeitlich nicht zumutbar ist. Eine Fahrzeit von mehr als je einer Stunde zum Wohnort bis zur betreffenden Einrichtung gemäß § 1 Abs.1 ist jedenfalls nicht als zumutbar anzusehen."*

Dadurch wird endlich den tatsächlichen Lebensverhältnissen Rechnung getragen. Es ist nicht einsichtig, daß Studierende, die vor der Immatrikulation in den Studienort umgezogen sind, den Erhöhungsbeitrages nicht in Anspruch nehmen können. Auch in Hinblick auf das ständig steigende Durchschnittsalter der Studienanfänger kann man nicht erwarten, daß diese für die gesamte Zeit ihres Studiums bei den Eltern wohnhaft sind. Wir möchten auf den Trend hinweisen, daß immer mehr Studierende trotz ihrer am Studienort wohnenden Eltern einen eigenen Wohnsitz gründen und ihnen daraus Kosten erwachsen. Durch die Formulierung des Abs.2 entfällt die Notwendigkeit für das Bundesministerium, eine Verordnung zu erlassen, um die Zumutbarkeit der täglichen Hin- und Rückfahrt zu regeln. Es obliegt dem Studierenden, nachzuweisen, daß die tägliche Hin- und Rückfahrt nicht zumutbar im Sinne des Abs.2 ist. Dies hat durch Abstellen auf die günstigste öffentliche Verkehrsverbindung zu erfolgen.

**§ 20 (3) soll lauten**

*"Die Höchststudienbeihilfen sind per 1.10 an den Verbraucherpreisindex anzugleichen und auf 1.000,- aufzurunden."*

**§ 20 (4) soll eingefügt werden**

*" Sollte für den Studienbeihilfenbezieher keinen Anspruch auf Familienbeihilfe gebühren, so ist der entsprechende Auszahlungsbetrag*

*nach dem FLAG in der jeweils geltenden Fassung als Erhöhungsbetrag zu gewähren."*

Diese Trennung von Familienbeihilfe und Studienbeihilfe soll vermeiden, daß es durch Erhöhungen der Familienbeihilfe zur Senkung der gewährten Studienbeihilfe kommt. Dies tritt dann ein, wenn beide betreffenden Gesetze nicht zur gleichen Zeit novelliert werden. § 20 Abs. 4 ist analog auf die im § 21 Abs. 1-3 geregelten Selbsterhalter anzuwenden.

**§ 21 (1) soll lauten**

*"Die Höchststudienbeihilfe beträgt jährlich 70.000,- für Studierende, die sich..."*

**§ 21 (2) soll lauten**

*" Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes, Karenzzeiten und Lehrlingszeiten sind für die Dauer des Selbsterhaltes zu berücksichtigen."*

**ad § 21 (3)**

Die Formulierung *"...wenigstens die Höhe der Höchststudienbeihilfe gemäß Abs. 1 erreicht hat."* ist in dieser Form nicht akzeptabel. Unserer Meinung nach ist in diesem Fall jenes Höchststipendium, das zum Zeitpunkt des Selbsterhalts in Geltung war, die einzig gerechte Bemessungsgrundlage.

In der vorgeschlagenen Fassung wird vom Höchststipendium gemäß § 23 (2) Z 4 die Familienbeihilfe abgezogen.

Für Selbsterhalter besteht keinerlei Möglichkeit, Familienbeihilfe zu beziehen.

Daher ist es nicht einsichtig, warum Selbsterhalter jedenfalls das Höchststipendium inklusive Familienbeihilfe nachweisen müssen.

**deshalb soll § 21 (3) lauten**

*"Ein Selbsterhalt im Sinne des Abs.1 liegt unbeschadet des Abs.2 jedenfalls dann vor, wenn der Durchschnitt des herangezogenen Einkommens wenigstens die Höhe des Durchschnitts der entsprechenden Höchststudienbeihilfen der zum Zeitpunkt des Selbsterhalts in Kraft befindlichen Studienförderungsgesetze erreicht. Der Nachweis des Selbsterhalts bezogen auf die Zeit ab Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfes wird um die Familienbeihilfe vermindert."*

**§ 22 soll lauten**

*"Die Höchststudienbeihilfe erhöht sich jedenfalls jährlich um ÖS 24.000, wenn der Studierende im Sinne des FLAG 1967, BGBl. Nr. 376,*

*erheblich behindert ist. Ein Erhöhungsbetrag von 24.000,- gebührt für jedes Kind, für das der Studierende Unterhalt leistet. "*

**§ 23 (2) soll lauten**

*"Die Studienbeihilfe ist zu berechnen, indem die jeweils mögliche Höchststudienbeihilfe vermindert wird um*

- 1. die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern (§ 24 Abs.1) den sich aus § 24 Abs.3 ergebenden Unterhaltsbeitrag oder die zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten (§ 24 Abs.2), hier ist die Regelung von § 6 (2) analog anzuwenden.*
- 2. die zumutbare Eigenleistung des Studierenden (§ 24 Abs.4) und*

**ad § 23 (3)**

Da die Praxis zeigt, daß Eltern von Selbsterhaltern gemäß § 21 (1) ihren Kindern keinen Unterhaltszuschuß mehr leisten, ist

**§ 23 (3) zweiter Satz ersatzlos zu streichen**

**§ 23 (4) ist zu streichen**

**§ 23 (5) wird zu § 23 (4)**

**§ 23 (6) wird zu § 23 (5)**

**ad § 23 (4)**

Die jährliche Mindeststudienbeihilfe soll weiterhin 1.000,- betragen, da für uns kein Grund erkennbar ist, von der bisherigen Vorgangsweise abzugehen. Verwaltungsvereinfachung kann jedenfalls kein Grund dafür sein.

daher soll § 23 Abs.4 lauten

*"Ein Anspruch auf Studienbeihilfe besteht nicht, wenn die errechnete jährliche Studienbeihilfe 1.000,- unterschreitet. "*

**§ 23 (5) soll lauten**

*"Studienbeihilfen sind jeweils auf 100,- aufzurunden."*

**ad § 24 (1)**

Die ÖH begrüßt die Modifikation des Berechnungsmodells der zumutbaren Unterhaltsleistung. Um jedoch eine verbesserte Gerechtigkeit im Sinne der Einkommensprogression zu erreichen,

schlagen wir vor, die einheitlichen Prozentsätzen innerhalb eines Intervalls durch eine linear ansteigende Funktion zu ersetzen.

**§ 24 (1) soll lauten**

*"Die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern beträgt*

*bis zu 60.000,--*

*0%*

*von 60.001 - 360.000,--*

*$\frac{(x-60.000)}{360.000}$*

*$\frac{\quad}{2} * 0,35$*

*2*

*+0,1 = % Satz*

*ab 360.001,--*

*35 %*

*der Bemessungsgrundlage,..."*

**§ 24 (2) soll lauten**

*"Die zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten beträgt 30% des 60.000,- übersteigenden Betrages seiner Bemessungsgrundlage."*

**§ 24 (3) soll lauten**

*"Es ist insofern von einer geringeren Höhe der zumutbaren Unterhaltsleistung auszugehen, als der Studierende nachweist, daß der von ihm von einem Elternteil oder vom geschiedenen Ehegatten geleistete Unterhaltsbeitrag nicht die sich aus Abs.1 oder Abs.2 ergebende Höhe erreicht.*

*Der Nachweis ist erbracht, wenn das zuständige Gericht dem Studierenden einen niedrigeren Unterhaltsbeitrag als nach den obigen Sätzen zugesprochen hat oder wenn der Studierende den ihm zustehenden Unterhaltsbeitrag trotz einer wegen der laufenden künftig fälligen Arbeitseinkommen (§ 6 Abs.4 des LPfG 1985, BGBl. 450) gegebenenfalls einer Exekution zur Sicherstellung (§ 372 der ExO, BGBl. 79/1896) nicht erhalten hat."*

Die obige Formulierung erlaubt es den Studierenden, mit weniger Aufwand die niedrigeren als gemäß StudFG berechneten Unterhaltsleistung nachzuweisen. Gegenwärtig müssen Studierende im Regelfall die Eltern auf Feststellung des Unterhaltsbeitrages klagen. Da dies im Sinne einer intakten Familienstruktur vermieden werden soll, ist obige Modifikation anzuwenden.

**§ 24 (4) soll lauten**

*"Die zumutbare Eigenleistung des Studierenden umfaßt den ÖS 50.000 übersteigenden Betrag seiner Bemessungsgrundlage."*

Dieser Betrag umfaßt die im § 13 (10) und § 13 (11) StudFG 1983 Stand 1/90 angeführten Beträge in Höhe von ÖS 10.000,-- (§13 (10)a), ÖS 15.000,-- (§13(10)c), ÖS 20.000,-- (§13(6)a) sowie eine Indexanpassung an den realen Ist-Zustand. Die Zusammenfassung der angeführten Beträge erscheint uns unter dem Aspekt der besonderen Arbeitsplatz- und -marktsituation für Studierende zweckmäßig und gerechtfertigt.

### **ad § 25**

Im § 25 wird die Bemessungsgrundlage von Studierenden, Eltern und Ehegatten des Antragstellers berechnet. Im vorliegenden Entwurf wurden die einkommensbezogenen Freibeträge (§ 13 Abs.10 StudFG 1983) nicht angepaßt, der Freibetrag gemäß § 13 (10) wurde ersatzlos gestrichen. Die Freibeträge für Studierende wurden dramatisch reduziert. Aus diesem Grund haben wir die Freibeträge indexangepaßt sowie die Freibeträge für studentischen Einkommen erneut eingeführt. Hier wurde der Freibetrag für die zumutbare Eigenleistung des Studierenden gem. § 24 Abs.4 erhöht und der Freibetrag geg. § 25 Abs.7 gestrichen. Es erscheint uns wichtig, dem Studierenden die freie Wahl zu lassen, ob er seinen Verdienst aus unselbstständiger oder selbstständiger Arbeit bezieht. In diesen Fällen greift auch das Argument nicht, daß selbstständige Verdienner höhere Steuermöglichkeiten haben, da dies im typischen studentischen Fall (Werkverträge sowie Honorarnoten von geringer Höhe) nicht der Fall ist. Außerdem ist es für einen Studierenden schwieriger, eine unselbstständige Arbeit zu finden. Eine weitere Änderung betrifft den Abs. 6 Z. 2. Der darin geregelte erhöhte Alleinverdienerfreibetrag wurde entsprechend erhöht. Um im Sinne der sozialen Gerechtigkeit zu handeln, lautet daher § 25 wie folgt

### **§ 25 (1)**

*"Die Bemessungsgrundlage des Studierenden, der Eltern und des Ehegatten des Studierenden umfaßt das Einkommen gemäß den §§ 9 bis 11 abzüglich der Absetzbeträge gemäß Abs.2 sowie der Freibeträge gemäß Abs.6 und Abs.7"*

### **§ 25 (2)**

*"Das Einkommen wird vermindert um die nachstehenden Absetzbeträge für die Personen, für die entweder der Studierende, einer seiner Elternteile oder sein Ehegatte Unterhalt leisten*  
 1. für jede noch nicht schulpflichtige Person 40.000,-"

2. für jede schulpflichtige Person bis einschließlich zur achten Schulstufe 50.000
3. für jede Person nach Absolvierung der achten Schulstufe mit Ausnahme der in Z 4 genannten Personen 60.000,-
4. für jede Person, die eine der in § 1 Abs.1 genannten Einrichtungen als ordentlicher Hörer besucht und die ein Studierenden im Sinne des § 20 Abs.3 ist 85.000,-
5. für jedes erheblich behinderte Kind im Sinne des Familienlastenausgleichs-gesetzes 1967 weitere 25.000,- "

### § 25 (3)

"Die Absetzbeträge vermindern sich um das öS 20.000 übersteigende Einkommen dieser Person abzüglich der Freibeträge gemäß Abs.7. Für den Studierenden steht kein Absetzbetrag zu."

### § 25 (4)

"Für den zweiten Elternteil ist jedenfalls ein Absetzbetrag von 60.000,- zu berücksichtigen."

### § 25 (5)

"Leben die Eltern nicht in Wohngemeinschaft, so sind die zumutbaren Unterhaltsleistungen für jeden Elternteil getrennt zu ermitteln. Leisten für eine Person beide Eltern kraft Gesetz Unterhalt, so ist das Einkommen jedes Elternteils um die Hälfte des jeweiligen Absetzbetrages zu vermindern. Ist jedoch das Einkommen eines Elternteils geringer als die Hälfte der Absetzbeträge, so sind die das Einkommen übersteigenden Absetzbeträge vom Einkommen des anderen Elternteils abzuziehen."

### § 25 (6)

"Als Freibeträge beim Einkommen der Eltern und des Ehegatten sind zu berücksichtigen

1. sofern Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs.1 EStG 1988 zur Berechnung herangezogen werden, jeweils 15.000,-
2. sofern nur bei einem Elternteil Einkünfte im Sinne der Z 1 herangezogen werden, 40.000,-
3. sofern ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs.1 EStG 1988 zur Berechnung herangezogen werden, jeweils 30.000,-

*Die Freibeträge dürfen jedoch die Summe der Einkünfte der jeweiligen Personen nicht überschreiten."*

**§ 25 (7)**

*"Als Freibeträge beim Einkommen von Studierenden und Schülern sind zu berücksichtigen*

- 1. bei Beihilfen auf Grund des Schülerbeihilfengesetzes 1983, BGBl. Nr. 455, bei anderen Beihilfen, Stipendien oder Unterstützungen zur Deckung des gewöhnlichen Lebensunterhaltes 20.000,-*
- 2. bei Einkünften, die ausschließlich in oder höchstens zwei Wochen vor oder nach den gesetzlichen Ferien verdient wurden, bei Einkünften aus Pflichtpraktika, die im jeweiligen Studienplan vorgesehen sind, bei Einkünften als höchstens halbbeschäftigter Aufhilsangestellter im Rahmen der Hochschulverwaltung, bei Entschädigungen gemäß § 13 Abs.5 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 309 sowie bei Einkünften als Demonstrator, Tutor oder höchstens halbbeschäftigter Studienassistent 50.000,-."*

**§ 28 (5) soll lauten**

*"Die Senate der Studienbeihilfenbehörde bestehen aus vier Mitgliedern:*

- 1. zwei rechtskundigen Hochschullehrern gemäß § 48 des Gehaltsgesetzes 1956 (Lehrer)*
  - 2. zwei ordentlichen Hörern der betreffenden Einrichtung.*
- Als Auskunftspersonen können jederzeit Mitglieder der betreffenden Studienbeihilfenbehörde herangezogen werden."*

Bedenken erheben sich gegen die Mitgliedschaft eines Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde. Es erscheint uns völlig ausreichend, die Studienbeihilfenbehörde als beratendes Auskunftsorgan heranziehen zu können. Die Sinnhaftigkeit eines solchen Verfahrens, in dem sich eine Behörde selbst überprüft und sich selbst revidieren muß, ist anzuzweifeln.

**ad § 28 (7) soll lauten**

*"...der jeweiligen Hochschülerschaft zu ernennen."*

**Der letzte Halbsatz entfällt.**

**ad § 28 (8) soll lauten**

*"..., auf Vorschlag der Vertretung der Studierenden dieser Einrichtung zu ernennen."*

**Der letzte Halbsatz entfällt.**

**§ 28 (9) soll lauten**

*"Der Vorsitzende des Senats wird aus dem Kreis der rechtskundigen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit in der ersten Sitzung der neuen Sitzungsperiode gewählt. Ergibt sich keine Mehrheit, so ist der an Jahren Älteste Vorsitzender des Senats. Die Senate sind beschlußfähig, wenn ein rechtskundiges Mitglied und ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden anwesend sind. Die Senate fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Beschluß des Senates sind auch Abstimmungen im Umlaufweg zulässig."*

**§ 31 letzter Satz ist zu streichen**

Es soll dem Antragsteller die Möglichkeit eingeräumt werden, Anträge nach mehr als zwei Monaten zu stellen, ohne das die Rückwirkung verloren geht.

**§ 36 (1) soll lauten**

*"...Eine wesentliche Studienbehinderung liegt dann vor, wenn im Monat weniger als achtzig Stunden für das Studium aufgewendet werden können. Es liegt jedoch kein Grund für ein Ruhen des Anspruchs vor, wenn die Studienbehinderung aus Gründen lt. § 19 Abs 2-4 resultiert."*

Die Österreichische Hochschülerschaft legt auf diesen Zusatz größten Wert, da ansonsten eine Benachteiligung der betroffenen Beihilfenempfänger erfolgen würde.

**§ 38 (3) soll lauten**

*" im Fall des Abs. 1 Z.3 ist die Rückforderung auf ÖS 1.000,-- zu verringern, wenn..."*

**§ 37 (2) Z 1 soll lauten**

*"in dem der Studierende die Anspruchsdauer gemäß § 13 Abs. 7 bis 9, § 14 Abs. 7 und 8, § 16 Abs. 6 und § 17 Abs. 3 überschritten hat oder "*

**ad § 39**

Wir begrüßen die Einführung eines Rechtsanspruches auf eine Fahrkostenbeihilfe, die bisher aus den Mitteln der Studienunterstützung ausbezahlt wurde. Nach Auskunft des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung betragen die Kosten für eine Monatsstreckenkarte in etwa 400,- mal 10 Monate. Die Kosten für die ÖBB-Halbpriermäßigung belaufen sich auf etwa ÖS 100,-- 10 mal im Jahr.

**§ 39 (1) soll daher lauten**

*"Studienbeihilfenbezieher haben ab dem auf die Vollendung des 27.Lebensjahrens folgenden Monats Anspruch auf eine Fahrkostenbeihilfe von 500,- pro Studienmonat. Die Auszahlung dieser Fahrkostenbeihilfe erfolgt als Erhöhungsbetrag zur Studienbeihilfe."*

**§ 39 (2) entfällt****§ 39 (3) wird zu § 39 (2)****§ 40 (3) soll lauten**

*"Die Höhe des Stundenzuschusses beträgt 250,- für jeden Aufenthaltstag im Inland und 500,- für jeden Aufenthaltstag im Ausland."*

**ad § 41**

Die vorgeschlagene Reduzierung des Bezieherkreises der Beihilfe für Auslandsstudien widerspricht auffallend den Internationalisierungsbestrebungen Österreichs und des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung. Die ersatzlose Streichung von Unterstützungsmitteln für Nichtstipendiaten mit Rechtsanspruch bedeutet einen unverantwortlichen Rückschritt.

**§ 41 (1) Z 1 wird ersetzt durch § 27 (1) lit c StudFG 1983****§ 41 (2) soll lauten**

*"Die Höhe der Beihilfe für ein Auslandsstudium beträgt mindestens 4.000,- und höchstens 10.000,- monatlich. Die Höhe der Beihilfe für die einzelnen Staaten ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung festzusetzen."*

**§ 41 (3) soll lauten**

*"Die Gewährung von Beihilfe für ein Auslandsstudium durch mehr als ein Jahr hindurch ist ausgeschlossen."*

**§ 42 (1) soll lauten**

*"..., pro Studienjahr insgesamt ein Betrag von 4% der in diesem Bereich im letzten Kalenderjahr aufgewendeten Studienbeihilfen zur Verfügung stellt."*

**ad § 42 (5)**

Die im § 42 (5) taxativ aufgeführten Studienleistungen engen den Spielraum der stipendienvergebenden akademischen Behörde in hohem Maße ein. Dies erscheint uns als überflüssig, weil im § 42 (4) die Zuerkennung von Leistungsstipendien ausdrücklich dem autonomen Bereich der Universität übertragen worden ist.

**daher soll § 42 (5) lauten**

*"Für die Vergabe der Leistungsstipendien ist eine bevollmächtigte Unterkommission des Fakultätskollegiums (Universitätskollegium, Gesamtkollegium, Akademiekollegium) verantwortlich. Diese hat in einer Ausschreibung die mindestens zu erbringenden Studienleistungen festzulegen."*

**§ 44 (1) soll lauten**

*"... , deren Studienabschluß nicht länger als ein Semester zurückliegt, pro Kalenderjahr insgesamt ein Betrag von 2% der in diesem Bereich im letzten Kalenderjahr aufgewendeten Studienbeihilfen zur Verfügung zu stellen:"*

**§ 44 (3) Z 3 entfällt ersatzlos**

Das Förderungsstipendium soll zur finanziellen Unterstützung von besonders aufwendigen und überdurchschnittlichen wissenschaftlichen Arbeiten dienen. Im § 44 (3) Z 2 wird weiters auf die Leistung des Antragstellers Bezug genommen. Analog zu den Leistungsstipendien soll deshalb das Kriterium der sozialen Bedürftigkeit nicht mehr herangezogen werden.

**§ 45 (2) soll lauten**

*"Für Studienunterstützungen ist jährlich insgesamt ein Betrag von mindestens 2% der Aufwendungen für die Gewährung von Studienbeihilfen des letzten Kalenderjahres zur Verfügung zu stellen."*

**§ 54 (2) soll lauten**

*"Auf Studierende, denen in den Studienjahren 1986/87 und 1987/88 mindestens ein Semester Studienbeihilfe gewährt worden ist, sind die Bestimmungen des § 6 Abs.1 Z 3, Abs.3 Z 2, Z 3 und des § 23 Abs.3 für das gewählte Studium nicht anzuwenden."*

Die Ergänzung des § 54 Abs.2 um § 6 Abs.3 Z 3 ist für die Österreichische Hochschülerschaft unumgänglich. Andernfalls würden Studierende, die bislang die Studienbeihilfe aufgrund der Übergangsregelung in der gültigen Fassung des StudFG beziehen konnten, plötzlich den Anspruch auf Studienbeihilfe verlieren.